ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

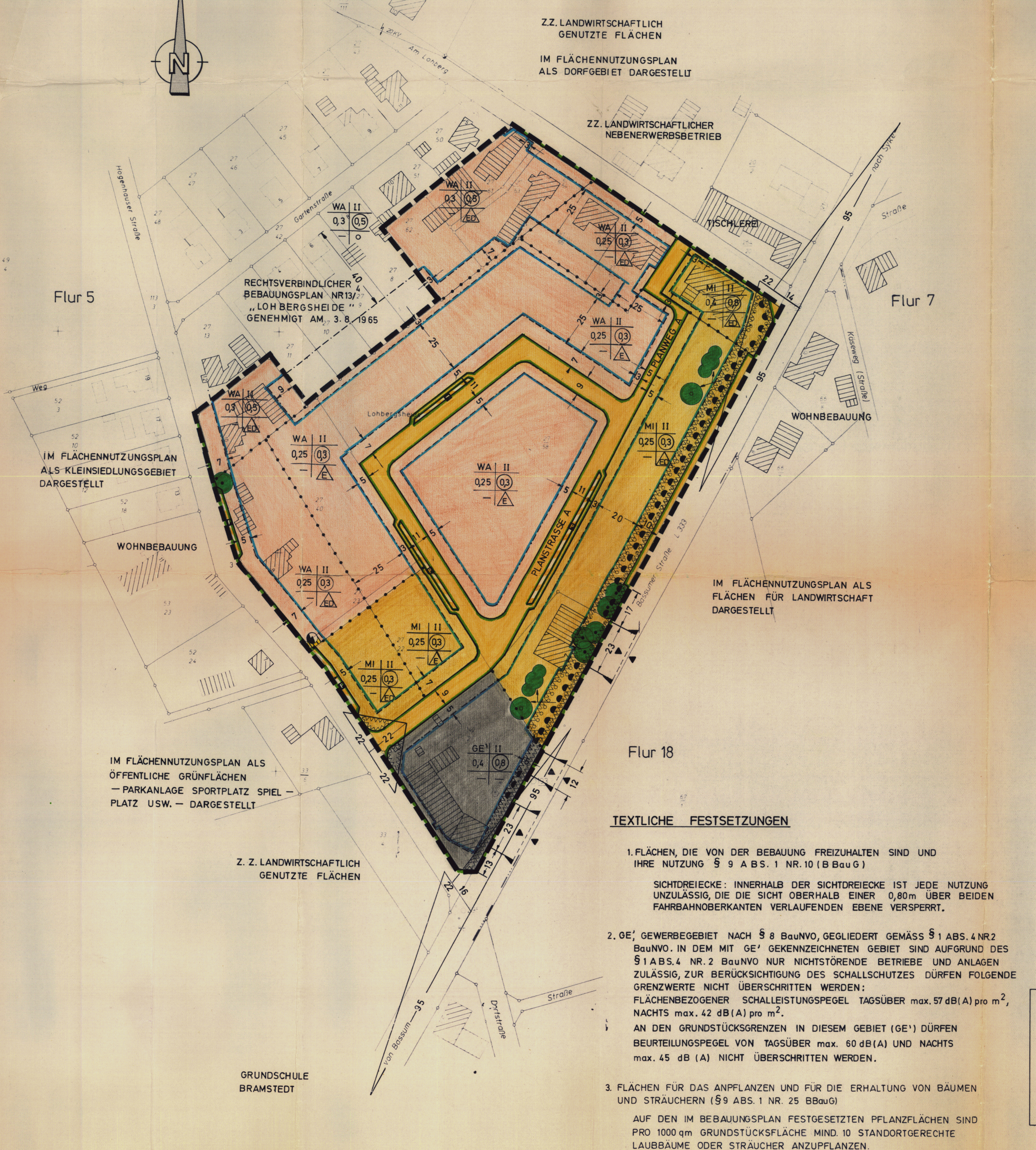
Z.Z. LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN
IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ALS DORFGEBIET DARGESTELLT
ZZ. LANDWIRTSCHAFTLICHER NEBENERWERBSBETRIEB
TISCHLEREI
Am Lohberg
20 KV
Hogenhauser Straße
Gartenstraße
Flur 5
Flur 7
RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN NR13/ „LOHBERGSHEIDE" GENEHMIGT AM 3.8.1965
nach Syke
95
Käseweg (Straße)
Straße
WOHNBEBAUUNG
Weg
Lohbergsheide
PLANWEG A
PLANSTRASSE A
Bassumer Straße L 333
IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ALS KLEINSIEDLUNGSGEBIET DARGESTELLT
WOHNBEBAUUNG
IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ALS FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT DARGESTELLT
WA II 0,3 0,5 ED
WA II 0,25 0,3 E
WA II 0,25 0,3 ED
MI II 0,4 0,8 ED
MI II 0,25 0,3 ED
MI II 0,25 0,3 E
GE' II 0,4 0,8
Flur 18
IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ALS ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN — PARKANLAGE SPORTPLATZ SPIEL — PLATZ USW. — DARGESTELLT
Z. Z. LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN
Straße
Dorfstraße
von Bassum 95
GRUNDSCHULE BRAMSTEDT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 10 (BBauG)

   SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. GE', GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO, GEGLIEDERT GEMÄSS § 1 ABS. 4 NR. 2 BauNVO. IN DEM MIT GE' GEKENNZEICHNETEN GEBIET SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 4 NR. 2 BauNVO NUR NICHTSTÖRENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES SCHALLSCHUTZES DÜRFEN FOLGENDE GRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN:

   FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL TAGSÜBER max. 57 dB(A) pro m², NACHTS max. 42 dB(A) pro m².

   AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIESEM GEBIET (GE') DÜRFEN BEURTEILUNGSPEGEL VON TAGSÜBER max. 60 dB(A) UND NACHTS max. 45 dB (A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

3. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BBauG)

   AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND PRO 1000 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIND. 10 STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME ODER STRÄUCHER ANZUPFLANZEN.

   DIE FESTGESETZTEN BÄUME SIND ZU ERHALTEN UND GEGEBENENFALLS NACHZUPFLANZEN.

FORTSETZUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4. ANSCHLUSS VON FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG

   ● ● ● ● STRASSENABSCHNITT, IN DEM NEUE ZU- UND ABFAHRTEN UND ZUWEGUNGEN NICHT ZULÄSSIG SIND, MIT AUSNAHME DER VORHANDENEN ZUFAHRTEN.

BAUVERBOTSZONE AUF DER GRUNDLAGE DES § 23 ABS. 5 BauNVO

▨ AUF DEN FLÄCHEN ENTLANG DER BASSUMER STRASSE (L 333) DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND HOCHBAUTEN JEDER ART, MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN, UNZULÄSSIG.

HINWEISE

1. DAS PLANGEBIET „LOHBERGSHEIDE II" LIEGT IM UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 61 „HACHE – HOMBACH"
2. DAS PLANGEBIET „LOHBERGSHEIDE II" BEFINDET SICH IM ERHOLUNGSGEBIET „WILDESHAUSER GEEST."

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
—	BAUWEISE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE
GE'	GEWERBEGEBIET, GEGLIEDERT GEMÄSS § 1 ABS 4 NR. 2 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

ED	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
E	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
— · —	BAUGRENZE
☐	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN

🟨	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

EIN U. AUSFAHRTEN U. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

▼▲	EIN- UND AUSFAHRT
◢ _ _ ◣	EIN - UND AUSFAHRTBEREICH
● ● ● ●	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

🟨	ELEKTRIZITÄT UMSPANNSTATION

SONSTIGE PLANZEICHEN

☐	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
▬ ▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
▨	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, - SICHTDREIECKE, BAUVERBOTSZONE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

○ ○ ○	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
●	BÄUME
●●	STRÄUCHER
●	BÄUME, DIE ZU ERHALTEN SIND

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 17. JAN. 1983 DIE AUFSTELLUNG ~~DER ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 (13/6) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BBauG AM 01. MRZ. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BASSUM, DEN 04. März 1983

BÜRGERMEISTER

STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK

ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT BASSUM ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 11.1.80 Az VI 1007/79

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 17.7.79). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SYKE, DEN 06.07.1984

KATASTERAMT SYKE

Heinkamer

Verm.-Direktor

DER ENTWURF ~~DER ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

BAUDIREKTOR

SYKE, DEN 15.6.78
GEÄNDERT AM 17.1.79
–"– –"– 21.1.80
–"– –"– 10.12.81
–"– –"– 15.12.82
–"– –"– 03.07.84

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 17. JAN. 1983 DEM ENTWURF ~~DER ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 01. MRZ. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF ~~DER ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14. MRZ. 1983 BIS 18. APR. 1983 GEMÄSS § 2a ABS 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BASSUM, DEN 21. April 1983

BÜRGERMEISTER

STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

DER RAT DER ... HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM ~~GEÄNDERTEN~~ ENTWURF DER ... ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ~~UND DER BEGRÜNDUNG~~ ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG ~~GEMÄSS~~ § 2a ABS 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN ~~IM SINNE VON~~ § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM ... GELEGENHEIT ~~ZUR STELLUNGNAHME~~ BIS ZUM ... GEGEBEN.

..., DEN

BÜRGERMEISTER

STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 03. JULI 1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BASSUM, DEN 06. Juli 1984

BÜRGERMEISTER

STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER Az.: 309.3-21102.2-2(13/6)-51/51 84 VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. ~~TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER ... VOM ... GEMÄSS § 6 ABS 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

HANNOVER, DEN 27.09.1984

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE

DER RAT DER STADT BASSUM IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG ~~VOM~~ ... Az ... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

~~BASSUM~~, DEN

BÜRGERMEISTER

STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 31. OKT. 1984 IM AMTSBLATT für den Reg.-Bezirk Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31. OKT. 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BASSUM, DEN 1. NOV. 1984

BÜRGERMEISTER

STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BASSUM, DEN

BÜRGERMEISTER

STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

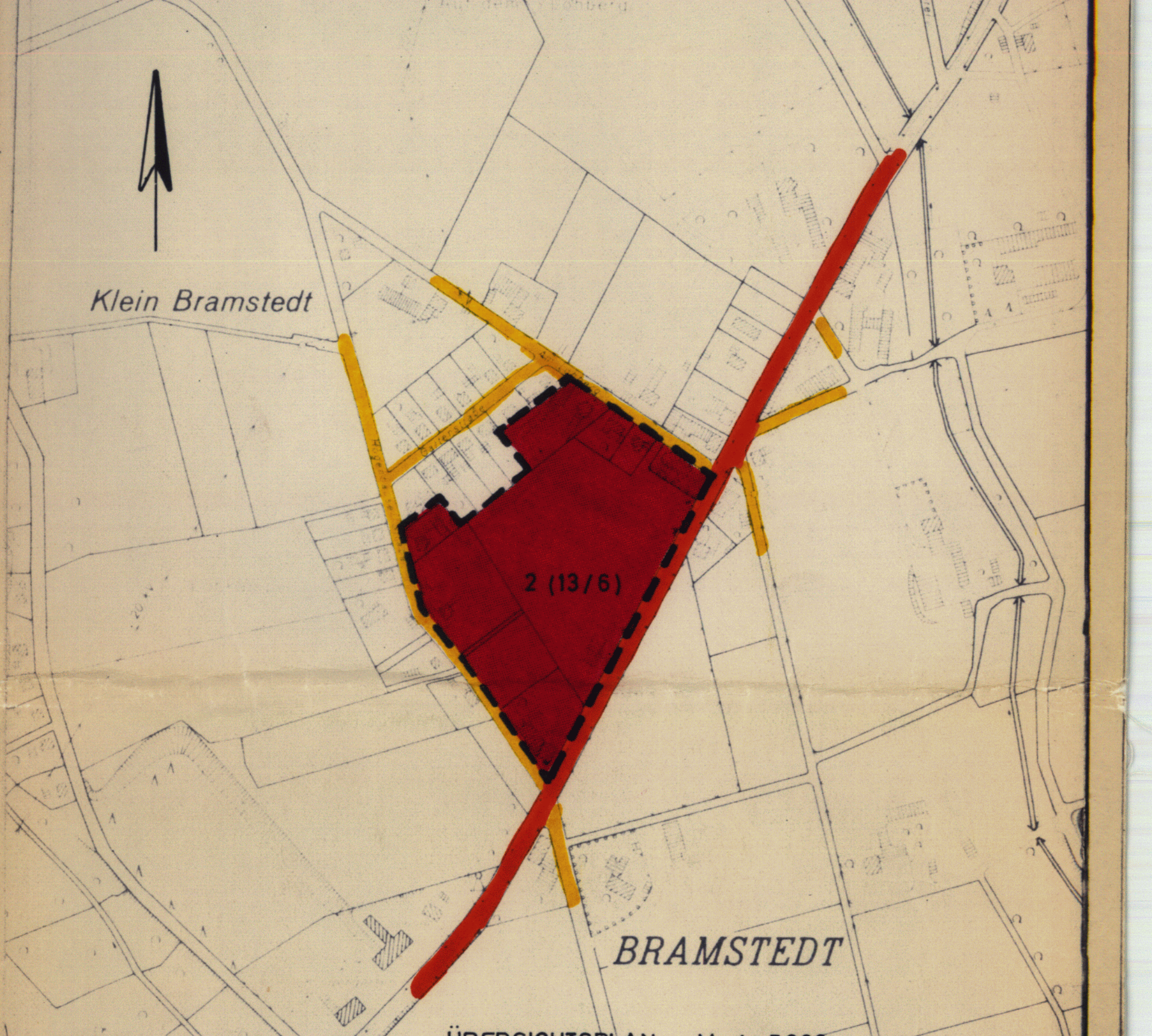

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.82 (NDS. GVBl. S. 229), HAT DER RAT DER ~~STADT GEMEINDE~~ STADT BASSUM DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (13/6) Lohbergsheide II, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BASSUM, DEN 06. Juli 1984

BÜRGERMEISTER

STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (13/6) „LOHBERGSHEIDE II" MIT ENTWURFSDATUM VOM 15.06.1978, ZULETZT GEÄNDERT AM 03. Juli 1984 HAT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 14. März 1983 BIS 18. April 1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BASSUM, DEN 06. Juli 1984

STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

STADT BASSUM

BEBAUUNGSPLAN
NR. 2 (13/6)
„LOHBERGSHEIDE II"

OT. BRAMSTEDT

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMARKUNG BRAMSTEDT
FLUR 5 RFK 8460 B, 8461 D, 8560 A, 8561 C
MASS-STAB: 1:1000

Urschrift

PLANVERFASSER:

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:
BERNHARD WIKNER

ENTWURF:
J. HOFFMANN / H. SCHORLING

BERATUNG: FACHÄMTER DES LANDKREISES

geändert: 3.7.84